



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

11. Dezember 1962

Nr. 6859

Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil hat über das Gebiet "im Eich" einen Zonenplan mit Zonenordnung erstellen lassen. Dieser wurde in der Zeit vom 9. Juni 1962 bis 9. Juli 1962 ordnungsgemäss aufgelegt. Es gingen dagegen fünf Einsprachen ein, welche vom Gemeinderat abgelehnt worden sind. Alle Einsprecher gelangten in der Folge an die Gemeindeversammlung, die am 17. September 1962 durch Abstimmung sämtliche fünf Einsprachen ablehnte. Lediglich Herr Bruno Prina, Frau Reist-Troller und Herr Martin Canonica gelangten anschliessend mit Beschwerden an den Regierungsrat. Alle drei Beschwerdeführer zogen jedoch die Beschwerden zurück. Diese Rückzüge werden zur Kenntnis genommen.

Formell ist das Verfahren nach den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt worden, materiell ist weder gegen den Zonenplan noch gegen die Zonenordnung etwas einzuwenden. Aus diesen Gründen kann der Zonenplan mit Zonenordnung "im Eich" genehmigt werden.

Es wird

beschlossen:

Der Zonenplan und die Zonenordnung "im Eich" werden genehmigt.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Fr. 38.-- (Staatskanzlei Nr. 2035) KK

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekr. des Bau-Departementes (2)

Kant. Planungsstelle (2), mit einem genehmigten Plan und Zonenordnung
sowie Akten

Kreisbauamt II, Olten

Amtschreiberei Olten, mit einem genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde Starrkirch

Baukommission der Einwohnergemeinde Starrkirch, mit einem genehmigten Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)

KANTON SOLOTHURN

Gemeinde Starrkirch-Wil

ZONENORDNUNG

Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil erlässt auf Grund des kantonalen Baugesetzes folgende Zonenordnung:

§ 1 Geltungsgebiet

Der Zonenplan im Eich umfasst das Gebiet, welches im Osten, Norden und Westen durch die Gemeindegrenze und im Süden durch die Staatsstrasse begrenzt ist.

§ 2 Bauweise

Die Ueberbauung im Eich hat gemäss Zonenplan in gemischter Bauweise zu erfolgen, d. h. die Geschosszahl kann reduziert, jedoch nicht erhöht werden.

§ 3 Bauzonen

Es sind zwei- und dreigeschossige Bauzonen vorgesehen, bis zu einer maximalen Ausnutzungsziffer von 0,5.

§ 4 Zweigeschossige Bauzone

Für die zweigeschossige Bauzone ist das kantonale Baureglement massgebend bis zum Inkrafttreten des Gemeinde-Baureglementes.

§ 5 Dreigeschossige Bauzone

Bei 3-geschossigen Bauten sind jegliche Dachausbauten und -Aufbauten nicht gestattet. Der Neigungswinkel des Daches darf 30° nicht überschreiten.

§ 6 Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nur für 1- und 2-geschossige Bauten gestattet gemäss kantonalem Baureglement bis zum Inkrafttreten des Gemeinde-Baureglementes.

§ 7 Grenzabstände

Für die Grenzabstände ist das kantonale Baureglement massgebend bis zum Inkrafttreten des Gemeinde-Baureglementes.

§ 8 Läden und Gewerbe

Im ganzen Teilgebiet Eich ist das Erstellen von neuen Läden und nichtstörenden Gewerbebetrieben, sowie die Weiterentwicklung bestehender Läden und Kleingewerbe gestattet.

§ 9 Park- und Abstellplätze. Garageausfahrten

Garageausfahrten dürfen in der Regel nicht mehr als 15 % Neigung aufweisen. Zwischen projektiertem Strassen- resp. Trottoirrand und Rampenanfang beträgt der minimale Abstand 4 m.

Die Baubehörde kann Ausnahmen von dieser Bestimmung gestatten, wenn dadurch keine besondere Verkehrsgefährdung entsteht, der Charakter der Strasse eine solche Ausnahme rechtfertigt, wobei der Abstand zwischen projektiertem Strassen- resp. Trottoirrand und Rampenanfang von 1 m nicht unterschritten werden darf. Für Bauten längs Kantonsstrassen gilt die Verordnung über den Schutz des Strassenverkehrs vom 31.1.1958.

Pro Einfamilienhaus, bezw. pro Wohnung ist eine Garage oder ein Auto-Abstellplatz von mindestens 12 m² Fläche zu erstellen. Von diesen Abstellplätzen müssen mindestens 60 % als Garagen ausgebaut sein (d. h. bei Einfamilienhäusern 1 Garage, bei 2-Familienhäusern 2 Garagen, bei 3-Familienhäusern 2 Garagen + 1 Abstellplatz, bei 4-Familienhäusern 3 Garagen + 1 Abstellplatz, bei 5-Familienhäusern 3 Garagen + 2 Abstellplätze, bei 6-Familienhäusern 4 Garagen + 2 Abstellplätze usw.).

§ 10 Baureglement

Das kantonale Baureglement findet als ergänzendes Recht Anwendung. Uebertretungen der Zonenordnung werden nach den Bestimmungen des Baugesetzes und des Normalbaureglementes geahndet bis zum Inkrafttreten des Gemeinde-Baureglementes.

§ 11 Beschwerden

Beschwerden gegen Entscheide der Baubehörde auf Grund dieser Zonenordnung sind an den Gemeinderat zu richten. Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates kann im Bauplanverfahren bei der Gemeindeversammlung und in allen übrigen Fällen direkt beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.

Die Frist zur Beschwerdeführung beträgt 14 Tage, vom Datum der Zustellung des Entscheides an gerechnet.

§ 12 Genehmigung

Diese Bauordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt,

Starrkirch-Wil, den 17. September 1962

Der Ammann:



Der Gemeindevorstand:

